

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Analysenaufträgen

Geltung

Die Rechtsbeziehungen der Analytische Laboratorien GmbH (Labor) als Auftragnehmer zu seinem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.

Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie das Labor ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

Auftrag

Das Labor hält sich an seine Angebote 30 Tage - beginnend mit dem Datum des Angebots - gebunden.

Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform. Der Untersuchungsumfang ist bei Auftragserteilung festzulegen. Der AG ist gehalten, alle ihm bekannten, für die Bearbeitung und Handhabung der Proben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Labors.

Durchführung des Auftrags

Der Auftrag ist entsprechend den anerkannten Analysenregeln auszuführen.

Fristen für die Auftrags erledigung gelten nur als verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Bei dem Auftreten nicht vorhersehbarer Schwierigkeiten sind verbindlich vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern. Der AG ist berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Überschreiten er die Auftragserteilung widerrufen kann.

Pflichten des Auftraggebers

Der AG darf dem Labor keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Untersuchungsergebnis verfälschen können.

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Labor alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Er hat die Proben sachgemäß zu verpacken und beim Versand und Transport die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Das Labor ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Beanstandungen

Beanstandungen der Prüfergebnisse müssen innerhalb eines Monats dem Labor schriftlich angezeigt werden. Die

beanstandeten Arbeiten werden durch das Labor überprüft. Bei Bestätigung der ursprünglichen Befunde werden die Kosten der Überprüfung dem AG in Rechnung gestellt.

Bei berechtigter Beanstandung wird das fehlerhafte Ergebnis durch Doppelanalyse kostenlos berichtigt.

Haftung

Das Labor haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn die Schäden durch ein falsches Prüfergebnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, keinesfalls aber, wenn das falsche Prüfergebnis auf die Unzulänglichkeit eines anerkannten Prüfverfahrens zurückzuführen ist. Alle darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche werden - soweit dies zulässig ist - ausgeschlossen.

Schutz der Arbeitsergebnisse

Das Labor ist ein unabhängiges Unternehmen, verpflichtet sich zur Geheimhaltung und gibt die vertragliche Zusage, daß alle im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen und Ergebnisse nur nach vorheriger und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des AG offenbart, weitergegeben oder einer sonstigen Verwendung zugeführt werden, ausgenommen eine Verwertung zur betriebsinternen Statistik.

Der AG versichert, daß er Analysenberichte des Labors nur für seine Zwecke verwendet und sie auszugsweise nur mit dessen schriftlicher Genehmigung veröffentlicht.

Probenaufbewahrung

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, bewahrt das Labor Proben drei Monate auf. Auf Wunsch des AG werden die Proben unter Berechnung der anfallenden Kosten an ihn zurückgesandt.

Untersuchungskosten

Die Untersuchungskosten werden auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt des Auftragseingangs gültigen Preisliste des Labors berechnet. Sie sind, sofern nicht anders vereinbart, mit Rechnungseingang beim AG fällig. Skonto wird nicht gewährt.

Für Zahlungen in ausländischer Währung gilt der Wechselkurs am Rechnungsdatum (Notierung Frankfurt/Main).

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Niederlassung des Labors.

Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Labors ausschließlich Gerichtsstand.